

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde *Fritzens* vom 10.08.2023 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Fritzens erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für den ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 76,01 Euro.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren in ein und demselben Haushalt gehaltenen Hund um 100% auf 152,02 Euro pro Jahr.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden, nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, ist für den ersten im Haushalt gehaltenen Hund keine Hundesteuer zu entrichten.
Für jeden weiteren in ein und demselben Haushalt gehaltenen Hund nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, beträgt die Steuer 44,00 Euro pro Jahr.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt quartalsmäßig.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt das Gemeindeamt bei Zahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit eine mit einer Nummer versehene Steuermarke aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Fritzens vom 07.11.2002 außer Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 10.08.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller



Angeschlagen am: 11.08.2023

Abgenommen am: 29.08.2023